



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Hölck und Birgit Herdejürgen (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Umsetzung des Förderprogramms „Junges Wohnen“

Vorbemerkung der*des Fragesteller*in:

Mit Landtagsbeschluss (Drucksache 20/747 und 20/1743) soll Wohnraum für zukünftige Fachkräfte mit Hilfe des 2023 aufgelegten Bundesprogramms „Junges Wohnen“ in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Für Schleswig-Holstein stehen insg. 17 Mio. Euro zur Verfügung.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragesteller beschreiben nur die sogenannte Verwaltungsvereinbarung 2023; in 2024 gibt es eine Fortsetzung des Programms und für 2025 ist eine Fortsetzung angekündigt. In jeder Tranche stehen Schleswig-Holstein 17 Mio. € Bundesmittel zur

Verfügung, die durch Landesmittel kofinanziert werden müssen. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2023 muss durch 30%, die aus 2024 durch 40% und die für 2025 geplante durch 50 % Landesmittel kofinanziert werden. Die Mittel müssen nicht zwingend im jeweiligen Jahr verausgabt werden.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Herbst 2023 ergriffen, um die Umsetzung der Mittel für die Förderung von Wohnheimplätzen in Schleswig-Holstein für Studierende und Auszubildende sicherzustellen?

Antwort:

Das MBWFK hat mit den Wohnheimträgern mögliche Maßnahmen besprochen und um Projektvorschläge gebeten. Die Projekte wurden mit den Wohnheimträgern besprochen und intern priorisiert. Teilweise wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt. Die Projekte sollen nun zwischen MBWFK und MIKWS nach Fördermöglichkeit zugeordnet und mit den Wohnheimträgern gemeinsam zur Antragsreife gebracht werden. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des MIKWS wurden kontinuierlich Gespräche mit an Förderung interessierten Investoren und Kommunen geführt und Förderungen gewährt. Darüber hinaus wurden landesinterne Prozesse optimiert, um beihilferechtliche Probleme zu vermeiden. Die Beratungen mit den Trägern laufen und die Antragsvoraussetzungen werden abgeklärt.

2. In welcher Höhe wurden seit Herbst 2023 welche Wohnheimplätze an welchen Standorten in Schleswig-Holstein gefördert und in welcher Höhe stammen die Fördermittel aus dem Programm „Junges Wohnen“?

Antwort:

Bei der Förderung von Wohnheimplätzen (WHP) wird zwischen der Förderung von studentischem Wohnraum und sozialer Wohnraumförderung unterschieden. Seit Herbst 2023 wurden folgende Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit studentischem Wohnraum gefördert:

Standort	Anzahl WHP	Fördervolumen
Flensburg	156	2.010.337,40 €
Kiel	1	429.769,57 €
Gesamt	157	2.440.106,97 €

Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung des MIKWS wurden über die IB.SH seit Herbst 2023 insgesamt 240 Wohnheimplätze mit einem Fördervolumen von ca. 15 Mio. € gefördert. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

Standort	Anzahl WHP	Fördervolumen (Darlehen und Zuschüsse)
Flensburg Studierendenwohnheim	159	6.192.500,00 €
Gemeinde Sylt Auszubildendenwohnheim	52	5.665.700,00 €
Kiel Studierendenwohnheim	29	3.037.000,00 €
Gesamt	240	14.895.200,00 €

Die zur Förderung von studentischem Wohnraum genutzten Mittel können aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit einerseits aus den Mitteln bereitgestellt werden, die der Bund für die soziale Wohnraumförderung ohne spezifische Fördergruppenzielsetzung bereitstellt (VV-Klassik) sowie den durch den Bund für die Schaffung von Wohnraum für Studierende und Auszubildende (VV-Junges Wohnen) herangezogen werden.

3. Für welche Wohnheime welcher Träger liegen aktuell weitere Förderanträge in welcher Höhe vor?

Antwort:

Für die Förderung von studentischem Wohnraum liegt dem MBWFK aktuell ein Förderantrag für eine Sanierungsmaßnahme (Brandschutz) vor, der dem Erhalt von zehn Wohnheimplätzen dienen soll und ein Fördervolumen von 361 T€ hat; der Antrag wird derzeit geprüft.

Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung des MIKWS liegen aktuell Förderanträge für 253 Wohnheimplätze mit einem Fördervolumen von ca. 22,3 Mio. € und Reservierungen für 39 Wohnheimplätze mit einem Fördervolumen von 2,7 Mio. € vor. Bei den Trägern der Wohnheime handelt es sich sowohl um öffentliche als auch um private Investoren; aus Datenschutzgründen erfolgt hier keine Einzeldarstellung:

Standort	WHP	Fördervolumen
Steinburg Auszubildende und Studierende	39	2.696.000 €
Flensburg Auszubildende	40	3.417.900 €
Husum Auszubildende	64	3.884.500 €
Kiel Studierende	149	15.000.000 €
Gesamt	292	24.998.400 €

4. Inwiefern konnten sowohl Maßnahmen zur Sanierung als auch Baumaßnahmen bei der Umsetzung des Programms berücksichtigt werden?

Antwort:

Grundsätzlich sind Sanierungsmaßnahmen förderfähig. Alle bisher bereits geförderten Vorhaben der sozialen Wohnraumförderung sind Neubauten; bei einem Projekt handelt es sich um einen Abriss mit Neubau. Es liegen allerdings Interessensbekundungen und ein Förderantrag für Sanierungsvorhaben vor. Im Rahmen der Förderung studentischen Wohnraums außerhalb des Programms „Junges Wohnen“ wurden sowohl Sanierungs- als auch Baumaßnahmen gefördert.

5. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung, ob neben dem Studierendenwerk auch weitere private Träger von Wohnheimen berücksichtigt werden und wie plant die Landesregierung mit den Ergebnissen umzugehen?

Antwort:

Sowohl gemäß der Richtlinie der sozialen Wohnraumförderung als auch gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus existieren keine Einschränkungen auf bestimmte Träger.

6. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung, ob aus den Finanzmitteln des Programmes „Junges Wohnen“ Wohnraum für Freiwilligendienstleistende geschaffen werden kann und wie plant die Landesregierung mit den Ergebnissen umzugehen?

Antwort:

Eine Förderung ist möglich, wenn die Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten erreicht wird. Bisher liegen keine entsprechenden Projekte vor, die diese lange Aufenthaltsdauer erfüllen würden.

7. Erwartet die Landesregierung, die Bundesmittel aus dem Programm „Junges Wohnen“ in 2024 vollständig für die Förderung von Wohnheimplätzen verwenden zu können, oder werden die Mittel teilweise oder vollständig gemäß der Verwaltungsvereinbarung für andere Zwecke der Wohnraumförderung umgewidmet?

Antwort:

Es ist beabsichtigt, die Mittel vollumfänglich zur Förderung von Wohnheimplätzen zu verwenden.